

NEUES GASTGEWERBE- GESETZ IM THURGAU: ERSTE ERFAHRUNGEN AUS DEN GEMEINDEN

Seit Anfang 2024 gilt im Thurgau das revidierte Gastgewerbegesetz. Gemeinden haben erste Erfahrungen gesammelt – vieles ist einfacher geworden, aber es zeigen sich auch Herausforderungen. Vor allem kleinere Gemeinden und Betriebe stehen teils vor neuen, komplexeren Anforderungen.

MANUELA FRITSCHI, GEMEINDESCHREIBERIN SIRNACH UND ANDERS STOKHOLM, STADTPRÄSIDENT FRAUENFELD

Mit dem totalrevidierten Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG), das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, hat der Kanton Thurgau sein Gastgewerberecht umfassend modernisiert. Die Totalrevision bringt zahlreiche Änderungen mit sich – von der Verschlinkung der Bewilligungsarten über die Neuordnung der Wirteprüfung bis hin zur Einbindung neuer Betriebsformen. In den vergangenen Monaten haben die Gemeinden erste Erfahrungen gesammelt – und sie fallen differenziert aus.

VEREINHEITLICHUNG BRINGT ERLEICHTERUNG

Eine der markantesten Änderungen: Es gibt neu nur noch zwei Bewilligungsarten – eine für gastgewerbliche Tätigkeiten und eine für den Handel mit alkoholischen Getränken. Damit entfallen frühere Kategorien wie Beherbergungsbetriebe, Wirtschaften, Kioskwirtschaften oder Gelegenheitswirtschaften. Diese Vereinheitlichung stösst in den Gemeinden auf positive Resonanz.

«Die Reduktion auf zwei Bewilligungen macht unsere Arbeit klarer und effizienter. Es werden keine Ausnahmegewilligungen mehr benötigt und die Kommunikation mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern ist einfacher», so der Tenor aus mehreren Gemeinden. Auch die Tarifstruktur wurde vereinheitlicht, was zu einer besseren Verständlichkeit beiträgt.

Gleichzeitig zeigt sich: Wo neue Strukturen entstehen, entstehen auch neue Herausforderungen. Intern mussten viele Gemeinden ihre Prozesse, Formulare und Vorlagen überarbeiten. Das verlangt zusätzliche Ressourcen und Schulungen für das Verwaltungspersonal.

WINZERAPÉRO FRAUENFELD: EINE PERLE GEHT VERLOREN

Wie einschneidend sich die neuen Regelungen auf bewährte Veranstaltungsformate auswirken können, zeigt das Beispiel des Winzerapéros in Frauenfeld. Seit 2006 versammelte sich die Region Samstags von Mai bis September in der Altstadt: Lokale Winzerinnen und Winzer schenkten aus, Direktvermarkter servierten Speisen, Musik rundete das Angebot ab. Bis zu 150 Personen trafen sich bei schönem Wetter unter den bekannten orangen Zelten – ein lebendiger, regional verankerter Treffpunkt.

Doch mit dem neuen Gesetz ist Schluss. Da Alkohol ausgeschenkt wird und die Veranstaltung regelmässig stattfindet, ist ein Wirtepatent gemäss GastG zwingend. Bei über einem Dutzend wechselnder Winzerbetriebe lässt sich diese Auflage jedoch nicht umsetzen – weder haftungsrechtlich noch organisatorisch. Auch die Option, dass der veranstaltende Verein Regio Frauenfeld das Patent übernimmt, scheiterte. Denn das Patent muss auf eine natürliche Person lauten. Verlässt diese Person den Verein, verfällt auch die Bewilligung. Das Risiko war zu gross – und so musste das beliebte Format schweren Herzens eingestellt werden. Eine kleine Perle ging verloren.

HÜRDEN FÜR KLEINE BETRIEBE

Neu braucht jede verantwortliche Person in einem gastgewerblichen Betrieb einen Fähigkeitsausweis – und damit den Nachweis der kantonalen Wirteprüfung. Diese erfolgt schriftlich in vereinfachter Form. Zwar wird die Prüfung vom Branchenverband Gastro Thurgau organisiert, doch die



Winzerapéro in Frauenfeld, Bildnachweis: Frauenfelder Woche

Umsetzung wirft Fragen auf. In der Praxis zeigen sich Probleme, vor allem beim Eigentümerwechsel von Betrieben: Immer wieder kommt es vor, dass ehemalige Betreiber behaupten, keine Prüfung sei nötig – insbesondere bei Kleinbetrieben mit wenig Platzangebot. Wenn die Gemeinde dann erklärt, dass ein Fähigkeitsausweis dennoch erforderlich ist, stösst das auf Unverständnis – und erschwert die Kommunikation.

Ein weiteres Feld, das Fragen aufwirft, sind neue Betriebsformen wie Selbstbedienungsläden oder rund um die Uhr geöffnete Systeme, etwa Migros Teo. Diese Geschäftsmodelle passen nicht mehr in die bisherigen Raster. Es fehlt teils an klaren Regelungen, und die Gemeinden müssen sich bei Anfragen neu orientieren – mit Interpretationsspielraum und der Gefahr unterschiedlicher Rechtsauffassungen.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Kostenstruktur. Die fixe Gebühr von 1000 Franken für die gastgewerbliche Bewilligungen stellt für kleine Cafés oder Bistros eine hohe Einstiegschürde dar – insbesondere dann, wenn zusätzlich eine Prüfung abgelegt werden muss. Ein Beispiel: Eine Bäckerei möchte ein kleines Café mit ein paar Tischen integrieren. Für viele lohnt sich der Aufwand nicht – und sie verzichten lieber. Damit gehen dem Gewerbe und der Gemeinde oft charmante Kleinbetriebe verloren, die das Ortsbild bereichern könnten.

FAZIT: EIN GESETZ MIT POTENZIAL – UND RAUM FÜR NACHJUSTIERUNGEN

Die Totalrevision des Gastgewerbegesetzes hat das Regelwerk modernisiert und vereinfacht – ein Schritt in die richtige Richtung. Die Vereinheitlichung der Bewilligungen und die klarere Struktur werden überwiegend als positiv empfunden. Gleichzeitig zeigen sich an verschiedenen Stellen Umsetzungsprobleme, insbesondere in der Abgrenzung der Bewilligungspflicht und bei der Kommunikation zur Wirteprüfung. Provisorische Bewilligungen werden, durch die vielen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die sich der gesetzlichen Grundlagen nicht bewusst sind und noch keine Wirteprüfung abgelegt haben, regelmässig ausgestellt. So kann, auch wenn nicht ganz gesetzeskonform, die vorübergehende Schliessung eines Gastbetriebs umgangen werden. Eine Gemeinde hat ein hohes Interesse, dass die Vielfalt in der Gastronomie bestehen bleibt, was beim einen oder anderen Spezialfall zu fantasievollen Umsetzungsideen führt.

Die ersten Monate mit dem neuen Gesetz zeigen: Es braucht Zeit, bis sich alle Beteiligten auf die neuen Spielregeln eingestellt haben. Für die Gemeinden bedeutet das nicht nur eine Umstellung der Abläufe, sondern auch eine stärkere Beratung und Begleitung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. Ob sich die Neuerungen langfristig bewähren, wird sich zeigen. Klar ist: Die Realität des Gastgewerbes ist vielfältig – und Gesetze müssen diesem Fakt in ihrer Anwendung gerecht werden. ■